

gehörten zum festen Repertoire aller Weltuntergangsprophetien; ihre Ankündigung wurde sogar als pastorales Zuchtmittel eingesetzt.

Stockmeiers Fazit: „Das Prophetische gehört zur Kirche, aber die Kirche hat immer Schwierigkeiten gehabt mit der Prophetie.“ Was Prophetie heute für den Christen heißen kann, ver-

suchte am Ende der Tagung Jörg Splett von der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Beispiel der Unterscheidungslehre des Ignatius von Loyola aufzuzeigen. Der Geist Gottes ist in dieser Theologie der Nachfolge gegenwärtig nicht als einer, der offenbart, sondern als einer, der auf-

schließt für das, was geoffenbart ist. Für den Menschen bedeutet dies – hier schlägt noch einmal die Mystik durch – die Erfahrung der Ohnmacht und der Enteignung von sich selbst. Nur so, meint Splett, ist „Geistesgegenwart“, d. h. Offenheit für Zukunft und für die Bedürfnisse des Nächsten, möglich.
H. M. R.

Flüchtlingshilfe in der Illegalität

Das „sanctuary-movement“ in den USA

Zu dem Bündel von Sachfragen, in denen Staat und Kirchen bzw. religiöse Gemeinschaften in den Vereinigten Staaten einander in die Quere kommen, gehört seit einigen Jahren auch die Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik, d. h. die Reaktion von Staat und Gesellschaft in den USA auf massive illegale Einwanderung bzw. Einwanderungsversuche aus Richtung Mittelamerika über die mexikanisch-amerikanische Grenze. Die Reagan-Administration stellt sich auf den Standpunkt des geltenden Rechts und schiebt die Flüchtlinge in die Illegalität, während ein Teil der Bevölkerung Gnade vor Recht ergehen lassen will, bewußt Wege der Illegalität zu gehen gewillt ist, um denen zu helfen, die es nach der Theorie der regierungsamtlichen Mittelamerikapolitik gar nicht geben darf, Verfolgte, Bedrohte, Flüchtlinge. Der Grad der Mobilisierung von Teilen der US-amerikanischen Gesellschaft ähnelt derjenigen zu den besten Zeiten des „freeze-movement“.

Sichtbarster Ausdruck dieser Mobilisierung ist die Entstehung des sogenannten „sanctuary-movement“, einem Netzwerk, bestehend aus kirchlichen Gemeinden und Einrichtungen, religiösen Initiativen und Gruppen, die sich in einer Form des zivilen Ungehorsams über die Grenzen der Legalität hinwegsetzen und illegal Eingewanderte vor dem Zugriff der zuständigen US-Behörden schützen.

Wirtschaftsflüchtlinge oder Asylanten?

Millionen von Mexikanern, Salvadorianern, Guatemalteken und anderen Mittelamerikanern versuchen jährlich, die Grenze zu den US-Bundesstaaten Arizona, Kalifornien, Neu-Mexiko und Texas zu überschreiten. Viele von ihnen, vor allem Mexikaner, versuchen es mehrfach, wenn sie zwischenzeitlich von den US-Behörden entdeckt und wieder in ihr Land ausgewiesen werden. Bei dem ohnehin steigenden Anteil von „hispanics“ oder „latinos“ an der US-Bevölkerung (vgl. HK, Juni 1984, 259–263) und den damit einhergehenden sozialen und

innenpolitischen Veränderungen tun sich die US-Amerikaner jedoch recht schwer in dieser Situation. Sie stehen vor der Entscheidung, welcher Seite sie mehr Gewicht zubilligen sollen: dem Wunsch nach einer angemessenen Kontrolle über die eigenen Grenzen, verbunden mit dem Ziel, die Arbeitsmarktprobleme im eigenen Lande nicht ins Unermeßliche anwachsen zu lassen, oder aber der traditionellen Offenheit des Einwanderungslandes USA gegenüber Minderheiten und Flüchtlingen unterschiedlichster Herkunft.

Hat man es mit Staatsangehörigen aus dem südlichen Nachbarland Mexiko noch vergleichsweise einfach (wenn man sie nach ihrem illegalen Grenzübertritt entdeckt und umgehend wieder in ihr Land zurückschickt, entläßt man sie zwar in wirtschaftlich schwierige, jedoch politisch stabile Verhältnisse), so ist die Entscheidung bei Einwanderern aus Staaten wie El Salvador oder Guatemala schon problematischer: Der Rücktransport per Flugzeug endet für manche von ihnen mit dem Verlust persönlicher Freiheit. Die Frage, die US-Bevölkerung und politische Führung im Zusammenhang damit seit einiger Zeit beschäftigt: Um was handelt es sich bei denen, die aus El Salvador oder Guatemala in die USA kommen: um sogenannte „Wirtschaftsflüchtlinge“, wie die Regierung meint, oder um Flüchtlinge, die Anspruch haben auf die Gewährung von politischem Asyl oder zumindest auf einen Status, der den zwangsweisen Rücktransport in ihre Heimatländer ausschließt, wie dies vom „sanctuary-movement“ und vielen christlichen Gemeinden und Kirchen gefordert wird? Für die US-Regierung steht in dem Zusammenhang mehr auf dem Spiel als ein bloß innenpolitisches Problem; es geht auch um die *Einschätzung ihrer Mittelamerikapolitik*: Man wirft ihr vor, sie behandle die Einreisewilligen aus aller Welt mit unterschiedlichem Maß. Wer aus Ländern mit kommunistischen bzw. sozialistisch beeinflussten Regimen stamme, stehe als Bittsteller in Sachen Asyl besser da als jemand aus einem Land, mit dessen Führung die US-Regierung ein gutes Auskommen hat. In dem Zusammenhang wird

darauf hingewiesen, daß 1984 von 13 548 von Salvadorianern gestellten Asylanträgen nur 503 positiv beschieden worden seien, von 764 Anträgen durch Guatemalteken lediglich 6. Wer den Regierungen von El Salvador und Guatemala massiv Militärhilfe zukommen läßt (vgl. HK, April 1984, 161 f.), ist offenbar geneigt, die Verhältnisse in den Ländern günstiger zu zeichnen, als sie es in Wirklichkeit sind.

„Sanctuary“ – der für die weltliche Macht unantastbare heilige Bezirk

Ohne diese Verquickung der Flüchtlingsproblematik mit den Interessen der amerikanischen Mittelamerikapolitik wäre jedenfalls die breite Mobilisierung der Bevölkerung für Fragen der Flüchtlingspolitik sowie die Arbeit des „sanctuary-movement“ kaum denkbar. Letztere benötigt, um überhaupt effektiv sein zu können, einen *hohen Grad an landesweiter Vernetzung*. Dies scheint inzwischen der Fall zu sein, und den Höhepunkt hat man offenbar noch nicht erreicht. Man schleust auf eigenen Kanälen die „illegals“ durch das Land, sichert ihnen eine vorläufige Bleibe, ermöglicht den Flüchtlingen die Weiterreise in die großen Städte, in denen sie dann in den von „latinos“ bewohnten Vierteln untertauchen. Im Rückgriff auf die Asyltradition in den Kirchen nennt man sich „sanctuary-movement“, „Heiligtums-Bewegung“, und beruft sich damit auf das klassische Vorrecht der Kirche, daß der heilige Bezirk als für die weltliche Macht unantastbar anerkannt wird: Kirchengemeinden und Klöster erklären sich zu „sanctuaries“, stellen ihre Räumlichkeiten zur Verfügung, rekrutieren die nötigen ehrenamtlichen Helfer und Mitarbeiter, richten Quartiere ein bzw. vermitteln solche; ganze Städte bzw. Bundesstaaten erklären sich ihrerseits zu „sanctuaries“ und bringen damit zum Ausdruck, daß man die Zusammenarbeit vor allem mit der Einwanderungsbehörde US Immigration and Naturalization Service (INS) in bezug auf die Mittelamerika-Flüchtlinge verweigert.

An dem Status als Illegale ändert sich damit für die Flüchtlinge nichts – allenfalls werden die Nachforschungen des INS erschwert, und den Flüchtlingen kann von öffentlichen Stellen bei Wohnungs- und Arbeitssuche geholfen werden. Rund 300 Gemeinden und Gruppen gehören z. Z. der Bewegung an, darunter knapp 50 katholische Gemeinden und Klöster sowie zunehmend auch jüdische Gemeinden. Darüber hinaus hat sich eine noch weitaus größere Zahl von Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen zur Zusammenarbeit bereit erklärt. Rund 4000 Flüchtlingen konnte bislang durch das „sanctuary-movement“ geholfen werden. Wöchentlich werden jedoch 500 Salvadorianer durch die US-Behörden in ihr Land zurückgeschickt. Die Liste der Sanctuary-Städte umfaßt neben einer Vielzahl kleinerer Orte ein gutes Dutzend Großstädte wie Chicago, Los Angeles und San Francisco, Cambridge (Massachusetts), Minneapolis und St. Paul (Minnesota), Madison (Milwaukee) u. a. In ei-

ner Reihe von anderen Städten berät man z. Z. noch über eine eventuelle Beteiligung. Seit einem Monat ist Neu-Mexiko der erste und einzige Bundesstaat, der sich als ganzer zum „sanctuary“ erklärt hat (Der Spiegel 7. 4. 86).

Begründet wurde das „sanctuary-movement“ 1982 in Tucson/Arizona von dem Farmer *James Corbett* und dem presbyterianischen Pfarrer *John Fife* (vgl. *Actualité Religieuse dans le Monde*, 15. 1. 86). Verursacht durch die Verschärfung des Bürgerkriegs in El Salvador und Guatemala hatte der Flüchtlingsstrom in den Jahren 1980/81 deutlich zugenommen. Als Reaktion auf die Kampfhandlungen nahmen Wanderungsbewegungen sowohl innerhalb der beiden Länder wie auch nach außerhalb, nach Mexiko und weiter in die USA zu. Ein Schlüsselerlebnis für die Gründer der Asylbewegung war das Schicksal einer Gruppe von Flüchtlingen in der Wüste von Arizona. Von bezahlten Fluchthelfern waren sie dort sich selbst überlassen worden: Ein Teil verdurstete noch in der Wüste, ein anderer Teil mußte nach einer Krankenhausbehandlung umgehend die USA wieder verlassen. 1981 führte dies zunächst zur Schaffung einer überkonfessionellen Hilfsorganisation („Tucson Ecumenical Council Task Force on Central America“), mit deren Mitteln Gerichtskosten bei Versuchen, Ausweisungen gerichtlich zu verhindern, finanziert oder Kautionen für die Freilassung verhafteter Flüchtlinge aufgebracht werden.

Hervorgegangen ist diese Einrichtung aus einer wöchentlichen Gebetswache, die von Pfarrer Fife nach Bekanntwerden der Behandlung der Flüchtlinge durch die US-Behörden initiiert worden war. Der Quäker *James Corbett* hatte zunächst zusammen mit einigen Glaubensbrüdern begonnen, Flüchtlinge in Privathäusern aufzunehmen, bevor Corbett und Fife am 24. März 1982, dem zweiten Todestag von Erzbischof *Oscar Romero*, die presbyterianische Gemeinde von Tucson zum ersten „sanctuary“ erklärten und damit eine Bewegung in Gang setzten, der sich bald schon andere Gemeinden anschlossen. Was entstand, sieht der „Untergrundeisenbahn“ im amerikanischen Bürgerkrieg nicht unähnlich, über die man Sklaven von Kirche zu Kirche aus dem Süden der USA in den Norden schleuste.

„Ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen ...“

Die Grundlage der Arbeit der Asylbewegung ist eine Mischung aus religiös-humanitären, juristischen und politischen Überlegungen. Am einfachsten lassen sich die religiösen Beweggründe umschreiben, wobei sich die stark biblisch geprägte Argumentation („Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben, ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben, ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen ...“, Mt 25,35) kaum nur durch die starke protestantische Präsenz erklärt. Rechtlich stützt man sich auf die *Genfer Konventionen* von 1948 und 1950 bzw. das vom Kongreß 1980 verabschie-

dete Flüchtlingsgesetz. Die Vereinten Nationen und die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) haben ihrerseits entschieden, daß die Genfer Konventionen auf die aktuellen Auseinandersetzungen in El Salvador anzuwenden seien. Die Genfer Konventionen wie auch das Gesetz von 1980 untersagen, jemand in sein Land zurückzuschicken, wenn nur der geringste Verdacht besteht, daß er verfolgt oder getötet werden könnte. Die Asylbewegung besteht im übrigen darauf, daß nach internationalem Recht es eine Pflicht der Bürger sei, Kriegsopfern zu helfen, wenn die Regierungen dieser Aufgabe nicht nachkommen (vgl. *Actualité Religieuse dans le Monde*, 15. 1. 86).

Obwohl kein Gesetz die US-Behörden an Eingriffen in den selbsternannten „sanctuaries“ hindern könnte, haben sie diese Orte bis heute unangetastet gelassen. Man beschränkte sich auf Eingriffe bei Ortswechseln der Flüchtlinge. Zugleich bemühen die Behörden sich jedoch, *gerichtlich* gegen die Aktivitäten der Asylbewegung vorzugehen. Die juristische Basis für die Anklage erweist sich aber offenbar als schwächer, als man zunächst meinte, abgesehen davon, daß die Gerichtsverfahren in der US-Bevölkerung der Asylbewegung zu breitem Echo verhalfen und eher einen Solidarisierungseffekt auslösten, als eine nachhaltige Kriminalisierung erreichten. In den Jahren 1984/85 waren dies vor allem Verfahren gegen zwei Mitarbeiter des Casa Oscar Romero im texanischen San Benito, einer Einrichtung der Diözese Brownsville. Der Leiter dieses Hauses, *Jack Elder*, wurde im Januar 1985 zunächst mit Rücksicht auf seine religiösen Motive freigesprochen. Zwei Monate später verurteilte ihn ein anderes Gericht zu einem Jahr Gefängnis (NC News Service, 28. 3. 85). Die ehrenamtliche Mitarbeiterin *Stacey Merkt* war 1984 zunächst zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Nachdem sie im Dezember letzten Jahres zum zweitenmal verhaftet worden war, erhielt sie im Februar 1985 eine halbjährige Gefängnisstrafe. Gegen Kaution waren sie freigelassen worden. Inzwischen wurde in einem Berufungsverfahren das erste Urteil aufgehoben (NC News Service, 20. 6. 85).

Menschenschmuggler als Spitzel der Behörden

Unterdessen läuft ein umfangreicherer Prozeß gegen sechzehn führende Mitarbeiter des „sanctuary-movement“, Geistliche, Ordensfrauen und Angehörige verschiedener Glaubensgemeinschaften, darunter auch die beiden Gründer der Bewegung, *James Corbett* und *John Fife*. Im Januar 1985 war diese Gruppe – neben 60 Flüchtlingen – bei einer größeren Polizeiaktion in verschiedenen Städten und Bundesstaaten festgenommen worden. Seit dem Herbst 1985 stehen die 16 „sanctuary“-Vertreter vor einem Gericht in Tucson/Arizona. Die Anklage wirft ihnen vor, Salvadorianer und Guatemalteken illegal in die Vereinigten Staaten geschleust, ihnen Unterschlupf gewährt und sie durch das Land

transportiert zu haben. Der zuständige Richter hat bereits im Vorfeld des Hauptverfahrens entschieden, daß religiöse Beweggründe, Aussagen über die Mittelamerika-Politik der US-Regierung und Fragen des Internationalen Rechts in dem Verfahren nicht zugelassen seien. Verteidiger der Angeklagten erklärten, daß die Entscheidung die Möglichkeiten der Verteidigung erheblich einschränken würde.

Bereits die Art und Weise, wie sich die Behörden in dieser Sache Beweismaterial zu verschaffen suchten, sorgte für Aufsehen in den USA. Über eine längere Zeit hatte man bezahlte Spitzel, darunter einen professionellen Menschenschmuggler, in die Gruppen des „sanctuary-movement“ geschleust. Auch außerhalb der Asylbewegung hat das Vorgehen der Behörden zu empörenden Reaktionen geführt. Einige protestantische Kirchen erhoben inzwischen Zivilklage gegen die US-Regierung (vgl. HK, März 1986, 152). Mitarbeiter der Asylbewegung weisen auch auf die Häufung von Einbrüchen und Durchsuchungen bei Kirchengemeinden und Gruppierungen hin, die mit ihnen zusammenarbeiten. Man hält diese Vorkommnisse für politisch motiviert. Inwieweit staatliche Stellen oder rechtsgerichtete Gruppen in diese Vorfälle verwickelt sind, ist bislang eine offene Frage.

„Vereinbar mit nationaler Geschichte und biblischen Werten“

Die Haltung der *katholischen Bischöfe* der USA zur Flüchtlingsfrage ist bislang noch abwartend, nicht einheitlich und nuancierter, als man es von den Mitarbeitern der Asylbewegung hört. Katholische Bischöfe äußerten sich in erster Linie einzeln oder in kleineren Gruppen zu diesen Fragen. Zehn von ihnen unterzeichneten die Erklärung von 200 Vertretern religiöser Gruppen im Februar 1985, in der die Forderung nach einer öffentlichen Untersuchung der US-amerikanischen Flüchtlingspolitik erhoben wurde (vgl. HK, Mai 1985, 242). Drei Bischöfe aus den Bundesstaaten Arizona und Neu-Mexiko wandten sich in einem Brief an US-Präsident *Ronald Reagan*, in dem sie die Arbeit des „sanctuary-movement“ als durchaus vereinbar bezeichneten sowohl mit der nationalen Geschichte der USA wie auch den biblischen Werten.

Erzbischof *Rembert Weakland* von Milwaukee meinte, die Hilfe gegenüber den Flüchtlingen sei ein weiterer Versuch der Kirche, „die Heiligkeit des menschlichen Lebens zu schützen“. *Daniel Hoye*, Generalsekretär der US Catholic Conference, einer Organisation der US-Bischöfe für politische und soziale Fragen, forderte ein Moratorium bei den Abschiebungen von Salvadorianern (NC News Service, 28. 1. 85). Ohne ausdrücklich die Asylbewegung zu erwähnen, sprachen sich die texanischen Bischöfe in einer Erklärung vom Oktober letzten Jahres dafür aus, daß es eine Balance herzustellen gelte zwischen dem „Recht der leidenden Mitglieder der Menschheitsfamilie“ und dem „Recht einer Nation, das Überqueren der eigenen Grenzen zu kontrollieren“. Als

Kirche akzeptiere man die Flüchtlinge unabhängig davon, welche wirtschaftlichen und politischen Gründe sie zu ihrer Auswanderung bewogen hätten (NC News Service, 24. 10. 85).

Während die Asylbewegung aus ihrer Forderung nach voller Anerkennung als Asylanten keinen Hehl macht, ist von den Bischöfen eher die Forderung zu hören, den Flüchtlingen einen Status zu geben, der ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt, jedoch nicht die Anerkennung als Asylanten einschließt. Dies wird sowohl eine Kompromißformel innerhalb der US-Bischöfkonferenz sein, wie aber auch Vermittlungsformel für die politische Auseinandersetzung. In diesem Sinne liegt dem Kongreß auch ein Gesetzentwurf vor, der es ermöglichen soll, daß auch Salvadorianer in den Genuß des „voluntary extended departure status“ so lange kommen, wie die Verhältnisse sich in ihrem Land nicht ändern. Der salvadorianische Erzbischof *Arturo Rivera y Damas* hat diese Forderung offen unterstützt: Christliche Nächstenliebe und internationales Recht erforderten dies.

Über diese Forderung hinaus hängt im übrigen alles an der Einschätzung der Lage in Mittelamerika. Im Anschluß an eine Reise in diese Region meinte z. B. der Bischof von Corpus Christi/Texas, *Rene Gracida*, obwohl auch er eine grundlegende Unstimmigkeit in der Einwanderungspolitik der US-Regierung gegenüber den Flüchtlingen aus den verschiedenen Teilen der Welt feststellte, daß die Lage der Menschenrechte in El Salvador durchaus Fortschritte gemacht hätte. Man solle den Amerikanern nicht weiszumachen versuchen, jeder Salvadorianer würde nach seiner zwangsweisen Abschiebung aus den USA erschossen. Menschenrechtsorganisationen weisen demgegenüber auf zahlreiche Fälle hin, in denen Salvadorianer nach der Rückkehr aus den Vereinigten Staaten ermordet worden seien oder vermißt würden. Solange jedoch dazu weiterhin auch nur eine gewisse reale Möglichkeit besteht, wird die US-Regierung Mühe haben, die eigene Bevölkerung von der Rechtmäßigkeit der Abschiebung mittelamerikanischer Flüchtlinge zu überzeugen.
Klaus Nientiedt

Im Ausnahmezustand

Christen auf der arabischen Halbinsel

Am 10. Oktober billigte das *Europäische Parlament* einen Entschließungsantrag, in dem die Regierungen der Golfstaaten ersucht werden, „Die Religionsfreiheit zu gewährleisten, u. a. für die Arbeitnehmer und andere Bürger, die ständig oder vorübergehend in den Golfstaaten beschäftigt sind“, und „den Bau von Kirchen, die Abhaltung von Gottesdiensten und die Ausübung des Priesteramtes nicht zu behindern“. Deshalb bat das Europäische Parlament den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaft, diese konstitutiven Komponenten der Religionsfreiheit und der Religionsausübung bei den Verhandlungen mit den Golf-Staaten zur Sprache zu bringen, damit Angehörige nicht-islamischer Religionen ihre Mitarbeit an Gemeinschaftsprojekten ungehindert fortsetzen können.

Hüter islamischer Tradition

Papst *Johannes Paul II.* kam in seiner Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte Diplomatische Corps im Januar 1985 auch auf die Situation der Christen in den Ländern der arabischen Halbinsel zu sprechen: „Man versteht daher das Befremden und das Gefühl der Frustration bei Christen, die zum Beispiel in Europa Gläubige anderer Religionen aufnehmen und ihnen die Möglichkeit zur Ausübung ihres Kultes geben und denen ihrerseits jede Ausübung ihrer christlichen Religionen in den Ländern untersagt wird, in denen diese Gläubigen

die Mehrheit besitzen und ihren Glauben zur Staatsreligion erklärt haben“.

Die *Länder der arabischen Halbinsel* Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Oman und die Vereinigten Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudschaira, Ras al-Chaima und Umm al-Kaiwân) traten ins Rampenlicht der weltpolitischen Bühne erst Anfang der 70er Jahre, obwohl sie eine tragende religiöse Rolle schon seit Muhammad (570–632) spielen; trat von hier aus der Islam doch seinen Siegeszug an. 30 Jahre nach dem Tod Muhammads regierten die Ommayyaden bereits das islamische Reich von Damaskus aus. 762 verlegten sie dann die Hauptstadt nach Bagdad. Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts gehörte die arabische Halbinsel zum Osmanischen Reich, und der Sultan, der in Personalunion das Kalifenamt bekleidete, residierte in Istanbul.

Mit der Eroberung der Stadt Riad am 15. Januar 1902 durch 'Abd al-Aziz b. Abd Ar-Rahmân b. Fayçal, genannt *Ibn Saud* (1880–1953), wurde schrittweise die Macht des Osmanischen Reiches abgebaut. Ibn Saud ließ sich am 8. Januar 1885 zum König von Hedscha ausrufen und krönte seine Machtausbreitung am 18. September 1932 mit der Gründung des Königreiches Saudi-Arabien. Für die Golfstaaten begann 1971 eine neue Epoche, als sich Großbritannien nach fast 150jähriger Präsenz als Kolonialmacht aus dieser Region endgültig zurückzog.